

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 51/12 B

L 4 RS 363/11 (Sächsisches LSG)
S 24 R 1519/08 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 20. September 2012 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 20.9.2012 hat das Sächsische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Rücknahme eines Bescheids, mit dem die Rechtswidrigkeit früherer Datenfeststellungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) festgestellt worden war, und auf Berücksichtigung weiterer Entgelte (Jahresendprämien) als gleichgestellte Pflichtbeitragszeiten nach § 5 Abs 1 AAÜG verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).



- 7 Die Klägerin trägt vor, die Revision sei zuzulassen,
"da die Frage der Einordnung der Berufsbezeichnung der Klägerin in die Vorschriften der Verordnung über das Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" der DDR vom 12.04.1962 eine grundlegende Rechtsfrage darstellt".
- 8 Mit dieser Frage ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Die Frage hat schon deshalb keine Breitenwirkung, weil sie nicht abstrakt gestellt ist, sondern sich ausdrücklich nur auf die "Klägerin" bezieht. Eine derart auf die individuelle Situation der Beschwerdeführerin zugeschnittene Frage, die deutlich durch den konkreten Fall geprägt ist, entfaltet keine Breitenwirkung und lässt sich nicht generell beantworten.
- 9 Die Klägerin trägt im Zusammenhang mit dem Vorliegen der sog "betrieblichen Voraussetzungen" weiter vor, das LSG habe die von ihr - der Klägerin - "vorgetragene industrielle Fließfertigung von Grünanlagen nicht als solche Massenproduktion von Bauwerken anerkannt". Dies sei "rechtsfehlerhaft erfolgt und eine Entscheidung über diese Frage" habe "grundsätzliche rechtliche Bedeutung".
- 10 Die Klägerin hat damit keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Inhalt oder Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) gestellt. Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl. 2011, Kap IX RdNr 181*). Es gehört nicht zu den Aufgaben des BSG, die Beschwerdebegründung darauf zu analysieren, ob sich ihr eine entsprechende Rechtsfrage entnehmen ließe (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).
- 11 Schließlich fehlen auch ausreichende Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der angesprochenen Probleme. Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung der mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Rechtsfrage erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit derzeit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*BSG Beschluss vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris RdNr 6 mwN*). Die Frage, ob die persönliche und betriebliche Voraussetzung für eine fiktive Einbeziehung in die AVltech erfüllt sind, stellt sich nur tragend, wenn das Berufungsgericht bereits alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Ob das LSG die sachliche Voraussetzung bejaht hat und damit diese Umstände auch bindend (§ 163 SGG) festgestellt hat, lässt die Beschwerdebegründung offen.



- 12 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 13 Die Klägerin trägt vor, "die angebotenen Zeugen, die den Umfang der Tätigkeiten hätten darstellen können", seien "in den Instanzen nicht gehört" worden. Dies stelle "zudem einen Verfahrensfehler dar".
- 14 Mit diesem Vorbringen ist ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht aufgezeigt. Die Beschwerdebegründung hätte zumindest die Fundstelle eines prozessordnungskonformen Beweisantrags angeben und darlegen müssen, die im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Klägerin habe einen derartigen Beweisantrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - bis zuletzt aufrechterhalten und damit alles getan, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Dies ist indes nicht geschehen. Keinesfalls dürfen die besonderen Anforderungen an die Sachaufklärungsrüge durch ein Ausweichen auf die Gehörsrüge umgangen werden (*Senatsbeschluss vom 22.10.2008 - B 5 KN 1/06 B - Juris RdNr 15; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 6, 9*), weil andernfalls die Beschränkungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG im Ergebnis leer liefen (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 7*).
- 15 Soweit die Klägerin eigenständig das Ergebnis der Beweismwürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) des LSG angreift, kann eine Verfahrensrüge nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hierauf nicht gestützt werden. Auch die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

